



Aufsichtskonzept

Pädagogische Hochschule Bern (PH Bern)

| | |
|-------------------|---------------------|
| Bearbeitungsdatum | 12. Dezember 2022 |
| Version | 1.0 |
| Dokument Status | fertiggestellt |
| Klassifizierung | nicht klassifiziert |

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|-----|--|----|
| 1. | Rechtsform und spezialgesetzliche Grundlagen | 3 |
| 2. | Zweck und Interesse des kantonalen Engagements | 3 |
| 3. | Finanzielle Bedeutung für den Kanton | 3 |
| 4. | Aufsichtsorgan | 3 |
| 5. | Kantonsvertretung im strategischen Führungsorgan | 4 |
| 6. | Vertretung des Kantons an der Generalversammlung | 4 |
| 7. | Vermeidung von Rollenkonflikten | 4 |
| 8. | Aufgaben | 4 |
| 8.1 | Gesetzlich festgelegte Aufgaben des Regierungsrates | 4 |
| 8.2 | Weitere vom Regierungsrat wahrgenommene Aufgaben | 5 |
| 8.3 | Aufgaben der zuständigen Fachdirektion..... | 5 |
| 8.4 | Aufgaben des Grossen Rates | 7 |
| 8.5 | Aufgaben der Finanzkontrolle | 7 |
| 9. | Berichterstattung | 8 |
| 9.1 | Reporting..... | 8 |
| 9.2 | Festlegung von Kennzahlen und Grenzwerten für die Ampelsteuerung des jährlichen standardisierten Reportings..... | 8 |
| 10. | Begründung allfälliger Abweichungen zu den PCG-Richtlinien | 9 |
| 11. | Dokument-Protokoll | 10 |

Allgemeine Informationen zum Aufsichtskonzept

In den Aufsichtskonzepten wird dem Regierungsrat sowie dem Grossen Rat transparent gemacht, wie die Aufsicht gegenüber den jeweiligen Organisationen wahrgenommen wird. Die Aufsichtskonzepte haben einen standardisierten Aufbau mit festgelegten Komponenten. Die inhaltlichen Ausführungen zu den einzelnen Komponenten können situationsbezogen auf die einzelnen Träger öffentlicher Aufgaben und Beteiligungen im öffentlichen Interesse angepasst werden. Auf die gesetzlich ausführlich geregelte Datenschutzaufsicht ist in den Aufsichtskonzepten höchstens deklaratorisch hinzuweisen.

In den Richtlinien vom 18. Mai 2022 über die Führung, Steuerung und Aufsicht von anderen Trägern öffentlicher Aufgaben und Beteiligungen im öffentlichen Interesse (Public Corporate Governance-Richtlinien Kanton Bern, nachfolgend PCG-Richtlinien) wird der Zweck eines Aufsichtskonzepts aufgezeigt sowie festgelegt, für welche Träger öffentlicher Aufgaben und Beteiligungen im öffentlichen Interesse ein Aufsichtskonzept Pflicht ist:

- Ziffer 10.1* In den Aufsichtskonzepten wird festgelegt, wie die Führung, die Steuerung und die Aufsicht betreffend die einzelnen Träger öffentlicher Aufgaben und Beteiligungen im öffentlichen Interesse durch die kantonalen Organe wahrgenommen wird.
- Ziffer 10.2:* Der Regierungsrat erlässt für die Träger öffentlicher Aufgaben und Beteiligungen im öffentlichen Interesse des ersten Kreises ein Aufsichtskonzept.
- Ziffer 10.3:* Die zuständige Fachdirektion erlässt für die Träger öffentlicher Aufgaben und Beteiligungen im öffentlichen Interesse des zweiten Kreises ein Aufsichtskonzept.
- Ziffer 10.4:* Die zuständige Fachdirektion kann für die Träger öffentlicher Aufgaben und Beteiligungen im öffentlichen Interesse des dritten Kreises bei Bedarf ein Aufsichtskonzept erlassen.

Weitere Hinweise zur Erarbeitung des Aufsichtskonzepts sind in der Ziffer 10 der PCG-Richtlinien ersichtlich.

1. Rechtsform und spezialgesetzliche Grundlagen

Die PH Bern ist gemäss Gesetz vom 8. September 2004 über die deutschsprachige Pädagogische Hochschule (PHG; BSG 436.91) eine öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit, die innerhalb von Verfassung und Gesetz autonom ist (Art. 1b Abs. 2 PHG).

2. Zweck und Interesse des kantonalen Engagements

Gestützt auf den Verfassungsauftrag des Führens der öffentlichen Schule (Art. 43 der Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 [KV; BSG 101.1]) unterhält der Kanton gemäss Artikel 1b Absatz 1 PHG für die deutschsprachige Lehrerinnen- und Lehrerbildung eine Pädagogische Hochschule. Die Pädagogische Hochschule erhöht durch ihr Studienangebot, durch Forschung und Entwicklung sowie durch Dienstleistungen die Qualität der schulischen Bildung und die Wertschöpfung im Kanton (Art. 4 PHG).

3. Finanzielle Bedeutung für den Kanton

Der jährliche Kantonsbeitrag an die PH Bern stellt als Trägerbeitrag ihre Grundfinanzierung sicher. Er entspricht rund 70 % des Gesamtertrags der PH Bern. Die Hauptkosten sind Personalkosten. Im Weiteren wird die PH Bern durch Beiträge gemäss der Interkantonalen Fachhochschulvereinbarung (FHV; BSG 439.21-1), durch Studien- und Prüfungsgebühren, durch Dienstleistungen sowie in geringem Masse durch Drittmittel finanziert. Den pädagogischen Hochschulen können gemäss Artikel 47 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 30. September 2022 über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz, HFKG; SR 414.20) projektgebundene (Bundes)Beiträge ausgerichtet werden. Die PH Bern ist eine der grössten Pädagogischen Hochschulen der Schweiz.

Gemäss Spezialgesetzgebung stellt der Kanton die Liquidität der PH Bern sicher (Art. 71 Abs. 1 der Verordnung vom 16. November 2022 über die deutschsprachige Pädagogische Hochschule [PHV; BSG 436.911]).

Der Kanton ist gestützt auf Artikel 50c Absatz 1 PHG Mieter oder Eigentümer der Liegenschaften, welche durch die PH Bern benutzt werden, und stellt ihr diese rechtzeitig und bedürfnisgerecht zur Verfügung (Art. 50c Abs. 2 PHG).

4. Aufsichtsorgan

Gemäss Kantonsverfassung übt der Regierungsrat die Aufsicht über die Träger öffentlicher Aufgaben aus (Art. 95 Abs. 3 KV). Der Grosse Rat übt die Oberaufsicht aus (Art. 74b Abs. 1 PHG). Die Bildungs- und Kulturdirektion hat die direkte Aufsicht (Art. 74e Abs. 1 PHG). Das Amt für Hochschulen der Bildungs- und Kulturdirektion führt die Aufsicht über die Pädagogischen Hochschulen (Art. 12 Abs. 1 Bst. b der Verordnung vom 27. November 2002 über die Organisation und die Aufgaben der Bildungs- und Kulturdirektion [Organisationsverordnung BKD, OrV BKD; BSG 152.221.181]).

5. Kantonsvertretung im strategischen Führungsorgan

Eine Vertreterin oder ein Vertreter der Bildungs- und Kulturdirektion nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Schulrates teil (Art. 36 Abs. 4 Bst. e PHG). Damit erhält die Kantonsvertretung im Rahmen ihrer Aufsichtsfunktion Zugang zu wichtigen Informationen. Eine zentrale Aufgabe der Kantonsvertretung besteht dabei darin, die Interessen des Kantons im Schulrat und somit gegenüber der Pädagogischen Hochschule wahrzunehmen. Damit soll letztlich verhindert werden, dass die Hochschule Risiken eingeht, welche der Kanton als Träger und wichtigster Geldgeber der Hochschule nicht zu tragen bereit ist. Zwar hat die Kantonsvertretung kein Stimmrecht, dennoch kann sie kraft ihrer Funktion auf die Beschlussfassung des Schulrates wesentlichen Einfluss nehmen sowie den Informationsfluss sicherstellen.

6. Vertretung des Kantons an der Generalversammlung

Bei der PH Bern handelt es sich gemäss Spezialgesetzgebung um eine öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit. Bei öffentlich-rechtlichen Anstalten existiert von Gesetzes wegen keine Generalversammlung.

7. Vermeidung von Rollenkonflikten

Aufgrund der Organisation ergeben sich betreffend Kantonsvertretung keine Rollenkonflikte, da die delegierte Person der Bildungs- und Kulturdirektion im Schulrat nur beratende Funktion und kein Stimmrecht hat.

8. Aufgaben

8.1 Gesetzlich festgelegte Aufgaben des Regierungsrates

Dem Regierungsrat fallen gemäss PHG folgende Aufgaben zu:

- Er regelt das Nähere zu den Vorbereitungskursen (Art. 5 Abs. 4 PHG).
- Er kann in gewissen Bereichen von der Personalgesetzgebung abweichen (Art. 19 Abs. 2 PHG). Er bezeichnet die zuständigen Anstellungsbehörden und regelt die weiteren Zuständigkeiten durch Verordnung, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt (Art. 19a Abs. 1 PHG)
- Er kann Ausnahmen von der Bewilligungs- und Deklarationspflicht für Nebenbeschäftigungen vorsehen. Er kann diese Befugnis ganz oder teilweise dem Schulrat übertragen (Art. 20 Abs. 6 PHG).
- Er regelt die Einzelheiten zu den zulässigen Nebenbeschäftigungen, die Zuständigkeiten und die Einzelheiten des Bewilligungs- und Deklarationsverfahrens sowie die Abgeltung durch Verordnung. Er kann diese Befugnis ganz oder teilweise dem Schulrat übertragen (Art. 20 Abs. 7 PHG).
- Er regelt das Nähere zu den Anforderungen der Dozentinnen und Dozenten durch Verordnung (Art. 21 Abs. 2 PHG).
- Er regelt die Gewährung von Forschungs- und Bildungsurlauben sowie die damit zusammenhängenden Rechte und Pflichten durch Verordnung (Art. 22 Abs. 4 PHG).
- Er regelt das Nähere zu den Assistentinnen und Assistenten durch Verordnung (Art. 23 Abs. 4 PHG).
- Er regelt das Nähere zu den Praxislehrkräften durch Verordnung (Art. 24 Abs. 2 PHG).
- Er regelt das Nähere zur Zulassung durch Verordnung (Art. 25 Abs. 2, Art. 26 Abs. 2 und 27 Abs. 2 PHG).

- Er kann durch Verordnung Ausnahmen zur Zulassung nach einem endgültigen Ausschluss an einer anderen Hochschule vorsehen (Art. 27a PHG).
- Er kann auf Antrag des Schulrates für einzelne Studiengänge Zulassungsbeschränkungen anordnen. Er regelt das Nähere durch Verordnung (Art. 30 PHG).
- Er regelt das Nähere zur Eignungsabklärung durch Verordnung (Art. 31 Abs. 4 PHG).
- Er regelt das Nähere zu den besonderen Zulassungsbedingungen für ausländische Studienanwärterinnen und Studienanwärter ohne Niederlassungsbewilligung bei Zulassungsbeschränkungen (Art. 31a Abs. 2 PHG).
- Er wählt die Mitglieder des Schulrates sowie die Präsidentin oder den Präsidenten für eine Amtsdauer von vier Jahren (Art. 36 Abs. 3 PHG).
- Er regelt das Nähere zur Rekurskommission durch Verordnung (Art. 41 Abs. 3 und 42 Abs. 4 PHG).
- Er beschliesst periodisch den Leistungsauftrag für die Pädagogische Hochschule (Art. 46 Abs. 1 PHG). Er nimmt Ergebnisse der Beurteilung der jährlichen und periodischen Berichterstattung durch die Bildungs- und Kulturdirektion zur Kenntnis (Art. 48 Abs. 2 PHG).
- Er regelt das Nähere zur Rechnungslegung der Pädagogischen Hochschule (Art. 50 Abs. 3 PHG).
- Er genehmigt die Rechnung der Pädagogischen Hochschule (Art. 50b Abs. 3 PHG).
- Er regelt das Nähere zu den Liegenschaften der PH Bern (Art. 50c Abs. 5 PHG).
- Er schliesst mit anderen Kantonen Vereinbarungen über Hochschulbeiträge ab (Art. 52 PHG).
- Er regelt die Gebühren durch Verordnung (Art. 53 Abs. 6, Art. 54 Abs. 3, Art. 55 Abs. 3, Art. 55a Abs. 2 und Art. 56 Abs. 3 PHG).
- Er regelt das Nähere zu den Abgaben für soziale und kulturelle Einrichtungen durch Verordnung (Art. 57 Abs. 4 PHG).
- Er regelt das Disziplinarrecht der Pädagogischen Hochschule (Art. 66 Abs. 1 PHG).
- Er entscheidet über die Errichtung, Zusammenlegung und Aufhebung von Studiengängen (Art. 74c Abs. 1 Bst. a PHG).
- Er beschliesst den jährlichen Kantonsbeitrag an die Pädagogische Hochschule (Art. 74c Abs. 1 Bst. b PHG).
- Er erfüllt die weiteren Aufgaben, die ihm durch die Gesetzgebung über die Pädagogische Hochschule übertragen sind (Art. 74c Abs. 3 PHG).
- Er erlässt weitere Ausführungsbestimmungen, insbesondere über die Planung, Steuerung und Finanzierung, die Grundzüge der Qualitätssicherung und -entwicklung, die berufliche Vorsorge der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Entschädigung der Mitglieder des Schulrats (Art. 74d PHG).
- Er kann unter Vorbehalt des Genehmigungsrechts des Grossen Rates interkantonale und internationale Verträge nach den Bestimmungen der Kantonsverfassung abschliessen (Art. 88 Abs. 4 KV).

8.2 Weitere vom Regierungsrat wahrgenommene Aufgaben

Der Regierungsrat führt mit der Pädagogischen Hochschule periodisch ein Gespräch über bildungspolitische Herausforderungen und Schwerpunkte (Art. 67 Abs. 2 PHV).

8.3 Aufgaben der zuständigen Fachdirektion

Der Kanton verfügt über eine Bildungsstrategie, in welcher die übergeordneten Zielsetzungen für die Lehrerbildung und -weiterbildung definiert sind. Die Bildungs- und Kulturdirektion erarbeitet mit Ein-

bezug der PH Bern und unter Berücksichtigung der Regierungsrichtlinien, der finanzpolitischen Rahmenbedingungen sowie der kantonalen Wachstums- und Bildungsstrategie den Leistungsauftrag des Regierungsrates an die PH Bern. Die Bildungs- und Kulturdirektion kann für bestimmte Bereiche, insbesondere für die Bereiche Weiterbildung sowie Forschung und Entwicklung, periodisch einen Leistungsauftrag erteilen, welcher denjenigen des Regierungsrats konkretisiert. Im Rahmen des Controllings des Leistungsauftrags wird jeweils eine Risikobeurteilung sowie eine Standortbestimmung vorgenommen.

In jährlichen Treffen zwischen der Bildungs- und Kulturdirektion und weiterer Direktionen werden die Geschäfte zuhanden des Regierungsrats zur Jahresrechnung und zum Geschäftsbericht vorbereitet.

Die Bildungs- und Kulturdirektion bereitet zudem die weiteren gesetzlich festgelegten Aufgaben des Regierungsrates (vgl. Ziffer 8.1) zur Beschlussfassung vor.

Die Bildungs- und Kulturdirektion erstellt zuhanden der Genehmigung durch den Regierungsrat ein spezifisches Anforderungsprofil für die Mitglieder des Schulrates. Sie bereitet die Selektion der möglichen Mitglieder des Schulrates vor.

Die Bildungs- und Kulturdirektion übt gestützt auf Artikel 74e Absatz 1 PHG die direkte Aufsicht über die PH Bern aus.

Im PHG sind folgende Aufsichtsfunktionen der Bildungs- und Kulturdirektion geregelt:

- Sie kann für bestimmte Bereiche, insbesondere für die Bereiche Weiterbildung sowie Forschung und Entwicklung, periodisch einen Leistungsauftrag erteilen, welcher denjenigen des Regierungsrates konkretisiert (Art. 46 Abs. 4 PHG).
- Sie führt das Controlling durch (Art. 48 PHG).
- Sie kann auf Antrag der Rektorin oder des Rektors Legate oder unselbständige Stiftungen, deren Zweckbestimmung entfällt oder nicht mehr sachgerecht verfolgt werden kann, mit anderen Legaten oder unselbständigen Stiftungen zusammenlegen oder deren Zweckbestimmung ändern bzw. ergänzen (Art. 59 Abs. 3 und 4 PHG).
- Sie genehmigt die Studienreglemente (Art. 74e Abs. 3 Bst. a PHG).
- Sie erfüllt die weiteren Aufgaben, die ihr durch Gesetz und Ausführungsbestimmungen übertragen sind (Art. 74e Abs. 3 Bst. b PHG) und ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht der Pädagogischen Hochschule oder einer anderen kantonalen oder eidgenössischen Behörde übertragen sind (Art. 74e Abs. 4 PHG).

In der PHV sind folgende Aufsichtsfunktionen der Bildungs- und Kulturdirektion geregelt:

- Sie nimmt die Reglemente betreffend Auslagenersatz und Nebenbeschäftigungen zur Kenntnis (Art. 21 Abs. 2 und Art. 22 Abs. 2 PHV)
- Sie nimmt das Reglement über die Voraussetzungen zum Führen der Funktionsbezeichnung Professorin oder Professor zur Kenntnis (Art. 24 Abs. 1 PHV).
- Sie nimmt das Reglement über die Funktionszulagen für Dozierende zur Kenntnis (Art. 30 Abs. 2 PHV).
- Sie nimmt das Reglement über die Entschädigung von Praxislehrkräften mit Grundauftrag für die gleichzeitige Betreuung von mehreren Studierenden sowie für die teilzeitliche Betreuung von Studierenden zur Kenntnis (Art. 41 Abs. 3 PHV).
- Sie genehmigt die Reglemente über die Ergänzungsprüfungen (Art. 47 PHV).
- Sie genehmigt das Reglement über Inhalt und Verfahren der Eignungsabklärung (Art. 51 PHV).
- Sie genehmigt das Reglement über die Rekurskommission (Art. 56 PHV).

- Sie stellt die Mitwirkung der betroffenen Direktionen bei der Hochschulplanung sicher (Art. 57 Abs. 3 und 67 Abs. 3 PHV).
- Sie erarbeitet in Zusammenarbeit mit der Pädagogischen Hochschule den Leistungsauftrag (Art. 58 Abs. 2 PHV).
- Sie erlässt in den Bereichen Weiterbildung sowie Dienstleistungen für Lehrpersonen sowie Schulleiterinnen und Schulleiter einen konkretisierenden Leistungsauftrag (Art. 60 Abs. 1 PHV).
- Sie bestimmt den Zeitpunkt der Abgabe des Geschäftsberichts unter Berücksichtigung der gesamtstaatlichen Prozesse (Art. 62 Abs. 2 PHV).
- Sie legt dem Regierungsrat die Jahresrechnung mit dem Bericht der Finanzkontrolle zur Genehmigung vor (Art. 64 Abs. 4 PHV).
- Sie führt mit der Pädagogischen Hochschule jährlich mindestens ein Controlling-Gespräch (Art. 66 Abs. 1 PHV).
- Sie erstattet dem Regierungsrat im Rahmen der Genehmigung der Jahresrechnung und Kenntnisnahme des Geschäftsberichts jährlich Bericht über ihre Beurteilung des Standes der Zielerreichung (Art. 67 Abs. 1 PHV).
- Sie genehmigt das von der Pädagogischen Hochschule erarbeitete und von der Finanzkontrolle geprüfte Handbuch zur Rechnungslegung (Art. 70 Abs. 3 PHV).
- Sie prüft die (räumliche) Entwicklungsplanung der Pädagogischen Hochschule und beantragt dem Amt für Grundstücke und Gebäude die Bereitstellung der notwendigen räumlichen Infrastruktur (Art. 74 Abs. 1 PHV).
- Sie nimmt von der Pädagogischen Hochschule eingegangene befristete Mietverhältnisse zur Kenntnis (Art. 74 Abs. 2 PHV).
- Sie genehmigt das Reglement über die Gebühren für die Weiterbildung der Lehrkräfte (Art. 81 PHV).
- Sie genehmigt das Reglement über die Gebühren im Bereich Bildungsmedien (Art. 87 PHV).

8.4 Aufgaben des Grossen Rates

Der Grosse Rat nimmt folgende Aufgaben wahr:

- Er übt die Oberaufsicht über die Pädagogische Hochschule aus (Art. 74b Abs. 1 PHG).
- Er genehmigt interkantonale und internationale Verträge nach den Bestimmungen der Kantonsverfassung (Art. 74 Abs. 2 KV).
- Er nimmt den Geschäftsbericht der Pädagogischen Hochschule zur Kenntnis (Art. 74b Abs. 2 PHG und Art. 62 Abs. 3 PHV).

8.5 Aufgaben der Finanzkontrolle

- Sie ist die Revisionsstelle der Pädagogischen Hochschule (Art. 50b Abs. 1 PHG).
- Sie prüft die Jahresrechnung und beurteilt das finanzielle Risiko für den Kanton (Art. 50b PHG Abs. 2 und Art. 64 Abs. 3 PHV).
- Sie prüft das Handbuch zur Rechnungslegung der Pädagogischen Hochschule (Art. 70 Abs. 3 PHV).

9. Berichterstattung

9.1 Reporting

Der Leistungsauftrag des Regierungsrates an die PH Bern umfasst jeweils eine vierjährige Leistungsperiode und bildet die Grundlage der Berichterstattung der PH Bern und des Controllings durch das Amt für Hochschulen. Darauf basierend beschliesst die Bildungs- und Kulturdirektion des Kantons Bern einen konkretisierenden Leistungsauftrag für den Bereich Weiterbildung und Dienstleistungen. Jährlich finden Gespräche über die Leistungserfüllung des Leistungsauftrags zwischen der Bildungs- und Kulturdirektion und der PH Bern statt. Diese basieren auf einem Zwischenbericht der PH Bern.

Im dritten Jahr der Leistungsperiode erstellt die PH Bern einen Leistungsbericht über die Leistungsauftragsperiode. Die Bildungs- und Kulturdirektion erstellt ihrerseits einen Bericht und legt beide Berichte der Regierung zur Aussprache vor.

Die PH Bern ist gegenüber dem Regierungsrat für die Erfüllung des Leistungsauftrags verantwortlich. Sie ergreift selbstständig die sich aufgrund laufender Überprüfung zur Zielerreichung als notwendig erweisenden Korrekturmassnahmen. Abweichungen sind dem Amt für Hochschulen oder im Rahmen der Koordinationskonferenz PH Bern – BKD frühzeitig bekannt zu geben.

Ergibt sich aus der Überprüfung, dass Teile des Leistungsauftrags nicht erfüllt worden sind, kann die Bildungs- und Kulturdirektion nach Konsultierung der PH Bern dem Regierungsrat Massnahmen beantragen.

Die Bildungs- und Kulturdirektion stellt die Mitwirkung der betroffenen Direktionen im Controllingverfahren sicher.

Der Regierungsrat trifft sich periodisch mit der Leitung der PH Bern.

Dem Grossen Rat wird jährlich der Geschäftsbericht der PH Bern zur Kenntnis vorgelegt.

Zusätzlich erfolgt im Rahmen des jährlichen standardisierten Reportings zusammen mit den übrigen Beteiligungen und Institutionen eine Berichterstattung an den Regierungsrat. Mittels eines standardisierten Reporting-Schemas werden die wesentlichen Informationen verdichtet dargestellt. Sollte sich unterjährig ein ausserordentliches Vorkommnis ereignen, wird der Regierungsrat direkt und ohne zeitlichen Verzug informiert.

9.2 Festlegung von Kennzahlen und Grenzwerten für die Ampelsteuerung des jährlichen standardisierten Reportings

Die Bildungs- und Kulturdirektion nimmt im Rahmen des jährlichen standardisierten Reportings eine Gesamtbeurteilung der Situation der PH Bern vor und visualisiert diese mit einer Ampel (grün, gelb, rot). Für die Gesamtbeurteilung sind die allgemeine Situation und Entwicklung der PH Bern (im Kontext der „Branchenentwicklung“) und folgende Kennzahlen, welche die Erfüllung des Leistungsauftrages sowie die wirtschaftliche beziehungsweise die finanzielle Situation und Entwicklung der PH Bern beurteilen, massgebend¹:

¹ Detaillierte Leistungsziele mit Indikatoren und Sollwerten sind im Leistungsauftrag des RR an die PH Bern enthalten.

| Kriterium der Ampelsteuerung | Kennzahl | Grenzwert |
|--|---|---|
| Wirtschaftliche bzw. finanzielle Situation und Entwicklung | Anzahl Studierende an der PH Bern | Stabil oder steigend gegenüber dem Vorjahr |
| Wirtschaftliche bzw. finanzielle Situation und Entwicklung | Anteil Berner Studierende im Vergleich zum Total der Studierenden | Anteil Berner Studierende ist stabil gegenüber dem Vorjahr (+/-15%) |
| Wirtschaftliche bzw. finanzielle Situation und Entwicklung | Kostendeckungsgrad (Ertrag: Aufwand x 100) | ≥100% (ausgeglichenes oder positives Jahresergebnis) |

10. Begründung allfälliger Abweichungen zu den PCG-Richtlinien

Gestützt auf Ziffer 3.2 der PCG-Richtlinien wird von diesen wie folgt und aus den folgenden Gründen abgewichen:

- Sämtliche Elemente, die eine Eignerstrategie gemäss Ziffer 9.5 der PCG-Richtlinien enthalten muss, sind im Leistungsauftrag des Regierungsrates an die PH Bern oder in der Spezialgesetzgebung enthalten. Es wird auf die Erstellung einer Eignerstrategie gemäss Ziffer 9 der PCG-Richtlinien verzichtet.
- Die Aufgaben, welche die Finanzkontrolle im Bereich der Hochschulen wahrnimmt, sind in der Spezialgesetzgebung geregelt. Die Finanzkontrolle nimmt gestützt auf die Spezialgesetzgebung entgegen Ziffer 7.3 der PCG-Richtlinien weitere Aufgaben (vgl. Ziffer 8.5) wahr.
- Die Spezialgesetzgebung beauftragt die Bildungs- und Kulturdirektion, die Eignerrolle sowie die Aufsicht über die Erfüllung der Aufgaben der PH Bern wahrzunehmen. Die Arbeiten werden an das Fachamt (Amt für Hochschulen) delegiert. Die Konzentration der Aufgaben in den Bereichen Hochschulentwicklung und Controlling ermöglicht dem Fachamt, gezielt Einfluss auf die wirksame Aufgabenerfüllung und die wirtschaftliche Betriebsführung zu nehmen. Auf eine vollständige organisatorische Trennung gemäss Ziffer 7.6 der PCG-Richtlinien wird verzichtet, da es sich bei Leistungserbringung der PH Bern nicht um eine ausgelagerte Aufgabenerfüllung, sondern um die Erfüllung einer auf dem Verfassungsauftrag durch eine kantonale Anstalt handelt. Die Trennung von Steuerung und Aufsicht würde eine Doppelung von Verwaltungskompetenzen mit unverhältnismässigem Ressourcenaufwand erfordern.
- Gemäss der Spezialgesetzgebung delegiert das Fachamt der Bildungs- und Kulturdirektion eine Vertreterin oder einen Vertreter, die oder der mit beratender Stimme an den Sitzungen des Schulrates als strategisches Führungsorgan der PH Bern teilnimmt. Entgegen Ziffer 12.9 der PCG-Richtlinien wird die Kantonsvertretung nicht ordentlich für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt, sondern aufgrund ihrer Funktion im Fachamt entsendet.

11. Dokument-Protokoll

Autor/-in

Änderungskontrolle

| Version | Name | Datum | Bemerkungen |
|---------|------|-------|-------------|
|---------|------|-------|-------------|

Prüfung

| Version | Name | Datum | Bemerkungen |
|---------|------|-------|-------------|
|---------|------|-------|-------------|

Freigabe

| Version | Name | Datum | Bemerkungen |
|---------|---------------------------|------------|--|
| 1.0 | Regierungsrat Kanton Bern | 14.12.2022 | Freigabe durch Regierungsrat mit RRB-Nr. 1319/2022 |
